

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

**Biberist, Lohn-Ammannsegg, Aetigkofen, Aetingen, Balm bei Messen, Bibern, Biezwil,
Brügglen, Brunnenthal, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüsslingen,
Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Mühledorf, Nennigkofen, Ober-
ramsern, Schnottwil, Tscheppach, Unterramsern**

betreffend Bildung einer Sozialregion BBL

gestützt auf das
Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG) vom 31. Januar 2007 und die Sozialverordnung (SV)
vom 29. Oktober 2007,
sowie
das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992.

Ingress

Mit dem am 1.1. 2008 in Kraft getretenen Sozialgesetz sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, Regionen für die weiterhin in der kommunalen Verantwortung bleibenden Leistungsfelder Sozialhilfe und Vormundschaft zu bilden. Die Betriebskosten der Sozialregion gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden, können aber mit Wirkung ab 1.1.2009 via Lastenausgleich abgerechnet werden.

Mit der neuen Struktur werden die Einwohnergemeinden demgemäss vom Vollzug der Sozialhilfe und Vormundschaft entlastet, indem die entsprechenden Aufgaben künftig regional erbracht werden.

Gestützt auf diese Ausgangslage wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Sozialregion

Sozialregion BBL

Art. 1

- 1 Mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne von Art. 164 lit. b Gemeindegesetz bilden die Einwohnergemeinden (nachstehend Vertragsgemeinden) Biberist, Lohn-Ammannsegg, Aetigkofen, Aetingen, Balm bei Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Brunnenthal, Gosswil, Hetschkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Mühledorf, Nennigkofen, Oberramsern, Schnottwil, Tschoppach und Unterramsern für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die den Gemeinden zugewiesenen Leistungsfelder Sozialhilfe und Vormundschaft gemäss § 27 Abs. 1 Sozialgesetz die Sozialregion BBL.
- 2 Mit Wirkung ab 1.1.2010 wird der Sozialregion BBL die Arbeitslosenhilfe und die AHV-Zweigstelle als zusätzliches Leistungsfeld übertragen.
- 3 Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können der Sozialregion BBL weitere Leistungsfelder übertragen werden.
- 4 Leitgemeinde ist Biberist.
- 5 Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Organe

Art. 2

Die Organe der Sozialregion BBL sind:

- a) Plenarkommission,
- b) Sozialkommission (Sozial- und Vormundschaftsbehörde),
- c) Sozialdienst.

- Amtsdauer*
- Art. 3**
Die Amtsdauer der Plenar- sowie der Sozialkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons.
- Plenarkommission*
- Art. 4**
- 1 Die Plenarkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion BBL. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vertragsgemeinden. Diese werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bestimmt.
 - 2 Die Plenarkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der strategischen Vorgaben der Sozialregion,
 - Sicherstellung der Verbindung zu den Vertragsgemeinden,
 - Genehmigung des Voranschlags,
 - Genehmigung der Rechnung,
 - Wahl der Mitglieder der Sozialkommission sowie deren Präsidiums,
 - Erlass eines Reglements über die Aufgaben des Sozialdienstes,
 - Erlass eines Entschädigungsreglements der Sozialkommission.
 - 3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
 - 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 5 Das Präsidium der Sozialkommission nimmt an den Sitzungen der Plenarkommission mit beratender Stimme teil.
 - 6 Die Mitglieder der Plenarkommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.
- Sozialkommission*
- Art. 5**
- 1 Die Sozialkommission trägt nach Massgabe der strategischen Vorgaben die fachliche und administrative Gesamtverantwortung für die Leistungsfelder gemäss Art. 1 dieses Vertrages.
 - 2 Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Im Bereich der Sozialhilfe:
 - Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes,
 - fachliche und administrative Aufsicht über den Sozialdienst,
 - fachliches und administratives Controlling,
 - Einzelfallentscheide in komplexen Sozialhilfefällen.
 - b) im Bereich der Vormundschaft:
 - Sämtliche Entscheide betreffend Errichtung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen,
 - Überwachung und Abnahme der Berichte und Rechnungen der von der Sozialregion BBL geführten Mandate,
 - Genehmigung der Mündelrechnungen,
 - Bestimmung der Revisionsstelle für Mündelrechnungen.
 - 3 Die Sozialkommission stellt Antrag über die Anstellung oder Entlassung des Personals zuhanden der Leitgemeinde.

- 4 Sie ist zuständig für den Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen mit Dritten gemäss Art. 6, Abs. 5.
- 5 Die Sozialkommission setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern. Die Leitgemeinde hat Anspruch auf zwei Mitglieder.
- 6 Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 7 Unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 konstituiert sich die Kommission selber.
- 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9 Die Leitung des Sozialdienstes nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 6

Sozialdienst

- 1 Der Sozialdienst übernimmt die fachliche und administrative Führung und Überwachung aller Sozial- und Vormundschaftsfälle und besorgt nach Massgabe des Lastenausgleichs die Abrechnung mit dem Kanton. Er stellt einen Pikettdienst sicher.
- 2 Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) im Bereich Sozialhilfe:
 - Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe,
 - Unterbreitung komplexer Sozialhilfefälle an die Sozialkommission.
 - Führung der Sozialhilfemandate
 - b) im Bereich Vormundschaft:
 - Vorbereitung und Antragsstellung zur Errichtung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen,
 - Führung der vormundschaftlichen Mandate,
 - Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und Mündelrechnungen zuhanden der Sozialkommission,
 - Vollzug der Beschlüsse der Sozialkommission.
- 3 Der Sozialdienst ist fachlich der Sozialkommission unterstellt.
- 4 Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde und richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.
- 5 Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden.

III Finanzielles

Art. 7

Sozialhilfekosten

- 1 Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.

- 2 Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab.
Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Art. 8*Betriebskosten*

- 1 Für den Betrieb der Anlaufsstelle gemäss Art. 39. Abs. 3 Sozialverordnung beteiligen sich die Vertragsgemeinden mit 2 Franken pro Einwohner.
- 2 Die anrechenbaren Betriebskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions- Personal- und Infrastrukturkosten) werden über den Lastenausgleich den Vertragsgemeinden pro Einwohner belastet.
- 3 Die durch den Lastenausgleich nicht gedeckten Kosten werden zu 30% mit einem einheitlichen Sockelbeitrag und zu 70% im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgeblich ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Vorjahres.

Art. 9*Rechnungsführung*

- 1 Die Sozialregion BBL führt für die Leistungsfelder eine Rechnung nach Massgabe der gemeindegesetzlichen Vorschriften.
- 2 Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt.

Art. 10*Rechnungsprüfung*

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde zuständig. Die Plenarkommission kann eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

IV Schlussbestimmungen**Art. 11***Akteneinsicht etc.*

- 1 Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.
- 2 Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, Anträge an die Plenarkommission zu stellen.

Art. 12*Kündigung*

- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Kündigung kann nur auf den dem Ende der Legislaturperiode folgenden 31. Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 13*Beschwerden*

Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

ergänzendes Recht **Art. 14**
Ergänzendes Recht, insbesondere hinsichtlich Organisation, bilden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Inkraftsetzung **Art. 15**
Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Biberist**
beschlossen am ...**19. Juni 2008**

Gemeindepräsident/in



Gemeindegemeinder/in

